

Gemeinde Großheide

41. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich 19.10.2021	Mit Schreiben vom 09.09.2021 teilten Sie mir mit, dass die Gemeinde Großheide den Flächennutzungsplan durch eine 41 abändern möchte. Gleichzeitig wurde mir Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme bis zum 22.10.2021 abzugeben. Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: <u>Straßenrechtliche Bedenken:</u> • Der Anschluss des geplanten Boßelheimes erfolgt direkt an die K 207. Hierzu ist durch den Verein eine Sondernutzungsvereinbarung mit dem Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche als Straßenbaulastträger zu schließen. • Gegensätzlich zum grundsätzlichen Anbauverbot außerhalb der geschlossenen Ortschaften, wird für das hier geplante Vereinsheim eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG gemacht. <u>Raumordnerische Bedenken:</u> Mit Inkrafttreten des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) am 01.09.2021, ist dieser nun als raumordnerische Planvorgabe bei Neuauftellungen und Änderung von Bauleitplänen zu beachten. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind, nach Einschätzung meiner Regionalplanungsbehörde, die Ziele des Kap. I Ziff. 1.1 und 2.1 zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird beachtet und die Begründung um Aussagen zum Hochwasserschutz ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	Der BRPH sieht eine Prüfpflicht, auch für Vorhaben in ausreichend geschützten Gebieten vor. D. h. die vorhandenen Daten zur Hochwassergefahr des Plangebietes sind gem. I.1.1 des BRPH zu prüfen. Die Hochwassergefährdung des Plangebietes kann den Daten des NLWKN entnommen werden. Die Hochwassergefahrenkarte des NLWKN gibt Auskunft über potentiell von Überschwemmungen betroffene Räume. Diese ist Online auf der Homepage des NLWKN verfügbar. Ein Hochwasser-Extrem-Szenario ist auf Basis der Daten des NLWKN in der Begründung des RROP S. 159 kartografisch dargestellt. Das Plangebiet befindet sich in einem ausreichend geschützten Gebiet. Es kann jedoch im Falle eines Hochwasser-Extrem-Ereignis bzw. Deichbruchs von Überflutungen betroffen sein. Im Rahmen der Beachtung des BRPH sind auch Aussagen zur Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der geplanten Nutzung gegenüber Hochwasserereignissen zu treffen. Hierbei ist neben der Überschwemmungshäufigkeit auch die mögliche Überschwemmungstiefe zu berücksichtigen. Gem. Kap. I Ziff. 2.1 sind zudem die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf mögliche Hochwasserereignisse, verursacht durch Küstenüberschwemmungen oder Starkregenereignisse zu prüfen. Nach Einschätzung meiner Regionalplanungsbehörde ist, im Rahmen des Klimawandels, mit einer Erhöhung des Sturmflut- und somit des Überschwemmungsrisikos zu rechnen. Auch Starkregenereignisse werden voraussichtlich häufiger auftreten. In Verbindung mit einer zunehmenden Flächenversiegelung ist daher auch eine Erhöhung des Hochwasserrisikos in Folge von Starkregenereignissen zu prognostizieren. Zur Vereinbarkeit der Planung mit dem Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung, ist die Beteiligung der Leitungsbetreiber notwendig. Sofern seitens der Leitungsbetreiber keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen, ist das Vorhaben mit dem festgelegten Vorranggebiet vereinbar. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Vorranggebiet Erholung. Die Aussage ist im Kap. 4.2 der Begründung zur Bauleitplanung ist zu streichen.	Siehe oben. Siehe oben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Leitungsträger eingegangen. Die Stellungnahme wird beachtet und die Begründung redaktionell geändert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	Gem. Begründung zur Bauleitplanung befindet sich das Plangebiet „verkehrsgünstig“ gelegen. Meine Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Standort lediglich mit dem PKW und dem ÖPNV aufgrund der nahegelegenen Haltestelle, gut erreichbar ist. Der Fahrradweg auf der Coldinner Str. befindet sich auf der südlichen Straßenseite, verläuft daher nicht entlang des Plangebietes. Zudem befindet sich das Plangebiet außerhalb des nächstgelegenen Siedlungsschwerpunktes, dem Zentralen Ort Großheide. Eine gute fußläufige Erreichbarkeit ist somit nicht gegeben. Gem. RROP Kap. 2.2 Ziff. 01 sollen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV gut und barrierefrei erreichbar sein, um die Abhängigkeit vom PKW im ländlichen Raum nicht noch weiter zu erhöhen. Laut Begründung des RROP zu dieser Ziffer zählen auch Angebote zur Freizeitgestaltung zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Da der Standort zu Fuß und mit dem Fahrrad nur erschwert erreichbar ist, steht der genannte Grundsatz dem Vorhaben entgegen. Meine Regionalplanungsbehörde regt die Prüfung eines alternativen Standortes, im Siedlungsschwerpunkt bzw. Zentralen Ort Großheide an. Sofern der Standort jedoch beibehalten werden soll, ist der entgegenstehende Belang in die Abwägung einzustellen. Die Angaben im Kap. 4.2 der Begründung zur Bauleitplanung wären entsprechend zu ergänzen. <u>Abfallrechtliche- und bodenschutzfachliche Belange:</u> Folgende Auflagen sind bei geplanten Baumaßnahmen zu beachten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Vereinsheim befindet sich außerhalb des Siedlungsbereiches, entsprechend der Sportart „Boßeln“, die vorrangig auf entlegenen Straßenabschnitten ausgeübt wird. Diese besondere Voraussetzung für den Boßelsport wird bei dem vorliegenden Standort berücksichtigt. Zudem würde die Ausübung des Boßelsports im Siedlungsbereich die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Begründung wird angepasst. Siehe oben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das Vorhaben bereits realisiert wurde, wird die Begründung um die o.g. Aussagen ergänzt. Die Hinweise wurden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wurden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgte eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich. 2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen. 3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten. 4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können. 5. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis < Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA- Mitteilung 20 eingehalten werden. Hinweise zum Bodenauftrag: Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden. Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Genehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m² Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzes sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.	Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wurden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgte eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosgkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditieren Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften - insbesondere der Bodenart - gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. <u>Naturschutzrechtliche Belange:</u> Bei dem mesophilen Grünland handelt es sich gem. §24 (2) 3. NAGBNatSchG um ein geschütztes Biotop (Erläuterung: Laut „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ von O. von Drachenfels (2021) ist dies ab einer Flächengröße von 500 m² der Fall. Laut Umweltbericht handelt es sich bei dem Plangebiet um (sonstiges) mesophiles Grünland in einer Flächenausdehnung von 2116 m², wodurch es als geschütztes Biotop eingestuft werden muss). Dieser Zustand ist gesondert zu berücksichtigen, ein entsprechender Ausnahmeantrag muss vorab gestellt werden.	Die Stellungnahme wird beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Genehmigung des Bauantrages vom 22.06.2020, Aktenzeichen IV-60-01-2095/2020, wurden die Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene festgelegt. Ein Ausnahmeantrag zur Überplanung eines geschützten Biotopes (mesophiles Grünland) war nicht Bestandteil der naturschutzfachlichen Auflagen des Landkreises Aurich. Da das Vereinsheim bereits seit mehreren Jahren Bestand hat, kann der Aufforderung nach einem Ausnahmeantrag für Beseitigung des mesophilen Grünlandes nicht gefolgt werden

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Aurich	- In den Planunterlagen wird auf das FFH-Fledermausgewässer hingewiesen, welches sich in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet befindet. Zwar liegt die Coldinner Straße dazwischen, jedoch nutzen Fledermäuse ebensolche gehölzbegleiteten Straßen ggf. als Leitlinie um beispielsweise von einem Nahrungsgewässer zum nächsten zu gelangen. Somit könnte auch die Coldinner Straße von den Tieren genutzt werden, um zum nächstgelegenen FFH-Teichfledermausgewässer, ca. 3,5 km südöstlich zu gelangen. Vor einer Beseitigung einzelner Bäume sollte daher eine umfassende Kontrolle der Gehölze randlich des Plangebiets auf genutzte Quartiere erfolgen. - Bzgl. der Beleuchtungsvorgaben sollte ergänzend aufgenommen werden, dass eine direkte Anstrahlung von Gehölzen unterbleiben sollte. Weiterhin wird dazu geraten, Beleuchtung nur nach Bedarf zu verwenden, dies kann z.B. über eine Zeitschaltuhr oder Bewegungsmelder gewährleistet werden. Es wird geraten, der Umweltbericht an einigen Stellen nachzubessern: - Das Kapitel 8.3. bzgl. der Kompensation ist in Teilen unverständlich. So ist nicht ersichtlich, wo genau Neupflanzungen erfolgen sollen, zumal z.T. Flächen mit bereits bestehenden Gehölzstrukturen mit Neuanlage von Gehölzen überplant werden. Eine Karte mit den eingezeichneten Teilflächen (im Text wird auf „Teilflächen A, B sowie D“ verwiesen) wäre weiterhin hilfreich zum Verständnis. - Bzgl. der Auflage 2.c) kann aus naturschutzfachlicher Sicht der Hinweis ergänzt werden, dass eine selektive Mahd unerwünschter Pflanzen (beispielsweise aufkommender Neophyten) erfolgen kann. - Unter Punkt 3. ist nicht nachvollziehbar, auf welche Auflagen Bezug genommen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde bereits umgesetzt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wurden nicht festgestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Umweltbericht grafisch dargestellt und sind Teil der Baugenehmigung IV-60-01-2095/2020. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mahdauflagen sind in den Kompensationsmaßnahmen und in der Baugenehmigung umfänglich thematisiert. Unter Punkt 3 der Kompensationsmaßnahmen finden sich keine Verweise auf Auflagen wieder. Vermutlich ist hier Punkt 4 der Kompensationsmaßnahmen gemeint in der es heißt: „Alternativ zu Auflage Nr. 3 ist nach vorheriger Mitteilung an die Untere Naturschutzbehörde eine Pflanzung mit Insekten- und Vogelnährgehölzen entsprechend den Vorgaben der Auflage Nr. 1 durchzuführen“.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 07.10.2021	Wir nehmen zu der oben genannten Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung: Im Bereich des o.g. Gebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Leitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen als voll erschlossen angesehen werden. Sollte eine Rohrnetzerweiterung notwendig sein, werden wir diese auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchführen. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung erfolgt, muss rechtzeitig gemeinsam festgelegt werden. <u>Vereinsheim:</u> Sofern im Vereinsheim „Festlichkeiten mit Verzehr von warmen Speisen“ stattfinden werden, ist eine Abscheideranlage für Fette gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040, bestehend aus Schlammfang und Fettabscheider, mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht erforderlich. Die o.g. Abscheideranlage für Fette mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht gilt nur für den Abwasserstrang „Abwasser aus dem Küchen-/Verarbeitungsbereich“ und nicht für sonstiges Sozialabwasser, wie z.B. Toilettenabwasser, das direkt dem Übergabeschacht zugeführt werden muss. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines <u>mobilen</u> Kleinfettabseiders nicht geeignet ist. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wurden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgte eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Siehe oben. Siehe oben. Siehe oben. Die Zubereitung von warmen Speisen ist nicht Bestandteil der Planung, sodass eine Abscheideranlage nicht notwendig ist. Siehe oben. Siehe oben. Siehe oben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen und Kanäle gibt Ihnen Herr Johann Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhafte, Tel.-Nr.: 04942-910211, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten. Anlagen: 2 Planzeichnungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 11.10.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wurden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgte eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Entwässerungsverband Norden Doornkaatlohne 19 26506 Norden 30.09.2021	Gegen die i. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wurden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgte eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Norden – mit Schreiben vom 11.10.2021
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – mit Schreiben vom 15.09.2021
3. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg – mit Schreiben vom 19.10.2021
4. GASCADE Gastransport GmbH – mit Schreiben vom 21.09.2021
5. TenneT TSO GmbH – mit Schreiben vom 13.09.2021
6. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH - mit Schreiben vom 07.10.2021
7. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. - mit Schreiben vom 10.09.2021
8. Gemeinde Dornum - mit Schreiben vom 20.09.2021
9. Samtgemeinde Holtriem - mit Schreiben vom 15.10.2021
10. Avacon Netz GmbH Salzgitter – mit Schreiben vom 15.10.2021

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Nach § 3 (1) BauGB	Während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs sind keine Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit abgegeben worden.	